



Dansk Skoleforening  
for Sydslesvig e.V.

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. | Postfach 1461 | D-24904 Flensburg

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Herrn Stefan Weber

Dagtilbudschef

Petra von Oettingen  
Tlf. +49 (0) 461 5047 180  
Fax +49 (0) 461 5047 137

pvo@skoleforeningen.org

Flensburg, 22. november 2021

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6715

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltbegleitgesetz – Änderungen  
KiTaG und JuFöG

Sehr geehrter Herr Weber

Wir wenden uns an Sie, den Vorsitzenden des Finanzausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag,  
als Träger von insgesamt 55 Kindertagesstätten der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein.

Vorab möchten wir hervorheben, dass wir dem von der Landesregierung beschlossenen  
Kindertagesförderungsgesetz positiv gegenüberstehen und uns freuen, dass das Land durch dieses  
Gesetz die Belange der Kinder in den Vordergrund stellt und Förderung und Bildung schon im  
Kindergartenalter festschreibt.

Gleichzeitig hebt sich Schleswig-Holstein durch eine breite und bunte Trägervielfalt hervor und wir als  
Träger der dänischen Minderheit fühlen uns als einen Teil davon.

Um aber weiterhin die Möglichkeit zu haben unsere Kindertagesstätten, wie im Artikel 6 der  
Landesverfassung festgeschrieben, betreiben und nach dem skandinavischen Prinzip weiterführen zu  
können, hatten wir dem Fachgremium des Sozialministeriums einen Vorschlag zur Änderung des § 23  
Absatz 2 KiTaG "Räumliche Anforderungen" unterbreitet.

Da der Gesetzgeber unseren Vorschlag zur Änderung nur teilweise berücksichtigt hat, möchten wir  
hierzu noch einmal erneut Stellung nehmen, um zu verdeutlichen, dass die im Entwurf der Änderungen  
des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) und des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) im Rahmen des



Entwurfes des Haushaltsbegeitgesetzes (Artikel 5 und 6) formulierte Änderung in Bezug auf die Raumvorgaben nach § 23 KiTaG nicht ausreichend ist.

Wir möchten noch einmal hervorheben, dass es uns mit unserem Anliegen in keinster Weise um eine Qualitätsminderung geht. Um aber weiterhin das skandinavische Prinzip in unseren Minderheiten-einrichtungen umsetzen zu können, benötigen wir auch in Zukunft eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Raumvorgaben für die Schlafplätze, gerne auch in Verbindung mit einem Antrag und die Prüfung durch die Heim- und Qualitätsaufsichten der Städte und Kreise.

Die Problematik, unsere Herausforderungen und einen möglichen Lösungsvorschlag haben wir sowohl in dem ersten Vorschlag, als auch in unserer Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag, die wir Ihnen hiermit übersenden, ausführlich dargestellt und bitten um Berücksichtigung in dem weiteren Verfahren.

Freundliche Grüße

Petra von Oettingen



**Vorschlag zur Änderung des § 23 Absatz 2 – Räumliche Anforderungen im  
Hinblick auf die Schlafräume**

**Problem lt. Änderungsüberlegungen des Ministeriums zu TOP 6 der Sitzung des  
Fachgremiums am 16.03.2021:**

*”In Einrichtungen von Trägern der dänischen Minderheit verbringen die Kinder ihren Mittagsschlaf regelmäßig nach skandinavischer Weise in Kinderwagen im Freien. Die Vorgabe für Schlafräume wird zum Teil nicht erfüllt, da solche konzeptionell nicht benötigt werden. Lediglich in einem Teil der Einrichtungen werden separaten Räume vorgehalten, für den Fall, dass z.B. das Wetter zu schlecht sein sollte. Da die skandinavische Verfahrensweise kaum als Qualitätsmangel eingestuft werden kann, sollte die Vorschrift zu dem separaten Schlafräum überdacht werden, ohne eine Qualitätsverschlechterung bei den Raumvorgaben zu erzeugen.*

*Ein Ländervergleich hat ergeben, dass es keine konkreten Vorschriften zu Schlafräumgrößen gibt.”*

**Stellungnahme:**

Wie in der Änderungsüberlegung erwähnt, gibt es im Ländervergleich keine konkreten Vorgaben zu Schlafräumen in Kindertagesstätten. Weiter wurde festgestellt, dass die skandinavische Vorgehensweise nicht als Qualitätsmangel eingestuft werden kann.

Hieraus ergibt sich, dass die neue Formulierung keine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall beschreiben sollte, sondern eine generelle Möglichkeit zur Abweichung von den Vorgaben zu den Schlafräumen.

Wir bewerten den Punkt ähnlich wie in dem damaligen Gesetzesentwurf die Vorgaben zur **warmen** Mittagsverpflegung in § 30 (2). Bei diesem Punkt wurde auch diskutiert, wie Qualität zu bewerten ist und ob ein warmes Essen besser ist als ein kaltes. Die Einigung zur Formulierung, dass eine Mittagsverpflegung sichergestellt werden muss (egal ob warm oder kalt) vermindert auch hier in kleinster Weise die Qualität.

Diese Argumentation ist eins zu eins auf die Schlafmöglichkeiten anzuwenden. Ist es qualitativ wirklich besser zehn Kinder in einem geschlossenen Raum von 12qm schlafen zu lassen oder ist es nicht vielleicht sogar besser, die Kinder an einem geschützten Ort an der frischen Luft zum Schlafen zu legen?

Die Kindertagesstätten der dänischen Minderheit setzen auch in Bezug auf die Schlafmöglichkeiten der Kinder das skandinavische Prinzip um.

Unsere Krippenkinder schlafen immer an der frischen Luft. Hierzu haben wir auf den Außengeländen geschützte Bereiche mit Halbdach und Windschutzwänden eingerichtet.

Die Kinder schlafen in große Krippenwagen und jedes Kind hat seine eigene Decke und bei Bedarf sein eigenes Kuscheltier.

Das Schlafen im Freien ist in Skandinavien eine gängige Praxis und wird auch von den Eltern zu Hause wann immer es möglich ist praktiziert.

Nur bei extremen Unwetterwarnungen werden die Kinder im Gebäude zum Schlafen gelegt.

Die Praxis der letzten 15 Jahre hat gezeigt, dass nicht alle Kinder gleichzeitig schlafen, sondern die Kinder der einzelnen Gruppen zum einen zeitversetzt schlafen, zum anderen auch ein unterschiedlich langes Schlafbedürfnis haben.

Hier gehen wir flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Kinder ein.



Hierzu halten wir in den Einrichtungen entsprechende Schlafmöglichkeiten vor. Dies kann aber von Einrichtung zu Einrichtung variieren. Wir halten zwar "Schlafräume" vor, die jedoch in unserem Alltag flexibel genutzt werden. Es besteht aber immer die Möglichkeit, bei entsprechender Notwendigkeit, die Kinder in den Krippenwagen oder auch in einzelnen "Schlafnestern" im Gebäude, abseits des Gruppengeschehens, zum Schlafen zu legen.

Wir sind der Ansicht, dass diese Möglichkeit nicht als Ausnahme für die dänische Minderheit im Gesetz zugelassen werden sollte, sondern generell eine Möglichkeit für jeden Träger darstellen sollte.

**Vorschlag des Dansk Skoleforening:**

In § 23 Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

**Bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes sind Abweichungen der Raumgrößen in Bezug auf die Schlafmöglichkeiten zulässig.**



## Stellungnahme zu der geplanten Gesetzesänderung im Haushaltsbegleitgesetz 2022:

### **Geplante Änderung Punkt 12 zu § 23 Absatz 2**

Mit der befristeten Anerkennung eines Konzeptes, welches das Schlafen der Kinder auch z.B. in Krippenwagen an der frischen Luft, anstatt in einem extra dafür vorgesehen Schlafräum mit 1,2 qm pro Kind vorsieht, hat der Gesetzesgeber andere geeignete Schlafgelegenheiten "in begründeten Einzelfällen" zugelassen.

Wie bereits in unserer vorherigen Stellungnahme an das Fachgremium vom 16.3.2021 hinreichend dargestellt, halten die Kindertagesstätten der dänischen Minderheit für alle ihre Einrichtungen ein Konzept vor, in dem die Kinder in geeigneten Krippenwagen an einem geschützten Ort an der frischen Luft schlafen. Vollständigkeitshalber fügen wir diese Stellungnahme unseren heutigen Ausführungen noch einmal bei.

Wie bereits seinerzeit erwähnt, gibt es im Ländervergleich keine konkreten Vorgaben zu Schlafräumen in Kindertagesstätten. Weiter wurde festgestellt, dass das skandinavische Modell nicht als Qualitätsmangel eingestuft werden kann.

Hieraus ergibt sich, dass die neue Formulierung keine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall beschreiben sollte, sondern bei Anwendung eines anerkannten Konzeptes, eine generelle Möglichkeit zur Abweichung von den Vorgaben zu den Schlafräumen.

Wenn ein Konzept als gut und zulässig anerkannt wird, kann es unserer Auffassung nicht mit Ablauf einer Frist plötzlich unzulässig sein. Dass ein geschützter Ort zum Schlafen bei Unwetter oder ähnlichem ohnehin vorgehalten werden muss gilt vor dem 31. Dezember 2020 ebenso wie nach diesem Datum.

Die zeitliche Befristung bedeutet im Umkehrschluss, dass bei Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis das anerkannte „Schlafkonzept“ des Dansk Skoleforening, mit dem Vorhalten von geschützten Schlafplätzen bei z.B. Unwettern, alleine nicht mehr zulässig ist sondern dass darüber hinaus die Vorgaben des § 23 Absatz 2 KitaG in vollem Umfang erfüllt werden müssen.

Mit dieser Vorgehensweise wird indirekt das in § 10 Absatz 4 KitaG, auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, eingeräumte Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen auf das Betreiben eigener Kindertagesstätten, untergraben.

Für uns als Träger bedeutet dieses die Notwendigkeit von doppelten Investitionen. Zum einen, einen Raum mit 1,2 qm pro Kind innerhalb des Gebäudes vorzuhalten, zum anderen zur Umsetzung unseres Konzeptes die Investition in Krippenwagen und die „Einrichtung“ des Außengeländes mit einer Veranda oder ähnlichem.

**Um auch in neuen Kindertagesstätten unser anerkanntes Konzept ohne doppelte Investitionen umsetzen zu können und somit unsere Kindertagesstätten im Sinne des Artikel 6 der Landesverfassung als Minderheiteneinrichtung betreiben zu können, fordern wir hier noch einmal die Änderung dahingehend anzupassen, dass bei Vorlage eines entsprechendes Konzeptes Abweichungen der Raumgrößen in Bezug auf die Schlafmöglichkeiten grundsätzlich zulässig ist.**